

Satzung der Hochwildhegegemeinschaft „Frøslev-Jardelunder Moor und Flensburg-West“

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Hochwildhegegemeinschaft Frøslev-Jardelunder Moor und Flensburg-West“. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die in der Anlage Nr. 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten Damwild, Sikawild, Rotwild und Schwarzwild.
- (3) Zuständige Untere Jagdbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (4) Eine Karte über das Gebiet der Hochwildhegegemeinschaft liegt zur Einsicht beim Vorsitzenden und der Unteren Jagdbehörde in Schleswig aus.

§ 2 Zweck und Ziele der Hochwildhegegemeinschaft

- (1) Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung des Hochwildes in ihrem Bereich entsprechend den Bestimmungen des BJagdG sowie des LJagdG und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien nach einheitlichen Gesichtspunkten gemeinsam durchzuführen.
- (2) Dazu verfolgt sie folgende Ziele:
 - die dauerhafte Etablierung des Rotwildes im Frøslev-Jardelunder Moor und seiner Umgebung auf beiden Seiten der deutsch-dänischen Grenze.
 - die Vernetzung der dänischen und schleswig-holsteinischen Rotwildbestände, die Aufhebung der Verinselung der Teilpopulationen, sowie die Sicherung des genetischen Austausches der Rotwildbestände.
 - die dauerhafte Sicherung der nachhaltigen jagdlichen Nutzungsfähigkeit des Rotwildbestandes.
 - die vorkommenden Hochwildarten mit ihren unterschiedlichen Lebensraumanprüchen so zu bewirtschaften, dass Schäden in Land- und Forstwirtschaft möglichst vermieden werden.
 - ein gesunder Wildbestand mit artgerechtem Altersaufbau und Geschlechterverhältnis.
- (3) Die Leitwildarten sind Rot- und Damwild. Die Zuordnung der Reviere ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in §2 genannten Ziele nimmt die Hochwildhegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes
3. Aufstellung einheitlicher Abschussrichtlinien (siehe Anhang 2)
4. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes und dessen Vorlage bei der unteren Jagdbehörde
5. Mitwirkung bei der Überwachung des Abschussplanes und Verteilung des Abschusses
6. Durchführung von Hege- und Lehrschauen
7. Festlegung gemeinsamer Bejagungsgrundsätze, wie z.B. Intervall- bzw. Gemeinschaftsjagen
8. Gemeinsame Regelungen zur Wildfolge, Schaffung von natürlichen Äsungsflächen, Bereitstellung von anerkannten Schweißhunden usw.
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung sowie Beratung der Mitglieder
10. Abgabe von Stellungnahmen bei öffentlichen Vorhaben, die Einfluss auf die Hochwildpopulation haben können
11. Mitarbeit in jagdwissenschaftlichen und wildbiologischen Projekten

Alle vorgenannten Aufgaben sollen gemeinsam mit den dänischen Nachbarn geplant und umgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder:
 - Die Jagdausübungsberechtigten in den in der Anlage 1 als Teil der Satzung aufgeführten Jagdbezirken.
 - Der für die Jagd in Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) zuständige Vertreter der Betriebsleitung der SHLF, sowie die Revierleitung der zuständigen Förstereien.
 - Aus dem dänischen Lebensraum der Rotwildpopulation können auf Antrag die Grundeigentümer und/oder ein von ihnen benannter Jagdpächter als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder:

Durch Beschluss des Vorstandes können außerordentliche Mitglieder in die Hochwildhegegemeinschaft aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme in die Hochwildhegegemeinschaft Frøslev-Jardelund Moor und Flensburg-West entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Bei Verlust der Eigenschaft zu § 4 Abs. 1
 - b. Durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c. Durch Ausschluss laut Beschluss des Vorstandes.
 - d. Durch Tod.

§ 5 Organe der Hochwildhegegemeinschaft

Die Hochwildhegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung vom Vorstand
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Abschussrichtlinien
 4. Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und deren Verwendung
 5. Beschlussfassung über den Haushalt
 6. Wahl der Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung der Hochwildhegegemeinschaft
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder als außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 7, 8, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - a. Pro angefangene 500 Hektar gibt es eine Stimme.
 - b. Jede Eigenjagd, die unter 500 Hektar liegt erhält eine Stimme.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor Versammlungstermin einzureichen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall geheime Abstimmung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (7) Die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und Inhaber der verpachteten Eigenjagdbezirke, sowie die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sind zur Mitgliederversammlung zu laden, damit Einvernehmen hinsichtlich des Abschussplanes hergestellt werden kann.
- (8) Zu den Mitgliederversammlungen sind ebenfalls ein Vertreter der unteren Jagdbehörde, der Landwirtschaft, der Kreisjägermeister, der Vorsitzende der Kreisjägerschaft Flensburg sowie der für die Jagd in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) zuständige Vertreter der Betriebsleitung der SHLF einzuladen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Obmann Rotwild
 4. dem Obmann Damwild
 5. dem Schriftführer
 6. dem Kassensführer
 7. einem Vertreter Dänemarks, der von dänischer Seite bestimmt wird.
- (2) Die Wahl der Vorstandspositionen zu 1. bis 6. erfolgt für 5 Jahre.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann, bis auf den Vertreter Dänemarks, nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Obleuten der Hegebezirke und den Revierleitungen der Förstereien der SHLF.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hochwildhegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hochwildhegegemeinschaft nach außen.
Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Führen des Mitgliederverzeichnisses
 3. Erarbeiten von Abschussrichtlinien für die Hochwildhegegemeinschaft.
 4. Durchführung von Hege- und Lehrschaufen
 5. Beurteilung des durchgeführten Abschusses. Zu diesem Zweck ist jedes zur Strecke gekommene Stück Dam- und Rotwild dem Vorsitzenden, bzw. den Obleuten, innerhalb von 24 Stunden zu melden, sodass eine Besichtigung in der Decke möglich ist. Die Verwertung des Wildbrets darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
 6. Koordination der Wildbestandsermittlung
 7. Sicherstellung der engen Zusammenarbeit mit allen betroffenen Institutionen und Personen auf dänischer Seite.
- (2) Der erweiterte Vorstand erarbeitet die Vorschläge für den jährlichen Abschussplan.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (4) Die Vorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter der unteren Jagdbehörde, der Kreisjägermeister, der Vorsitzende der Kreisjägerschaft Flensburg sowie der für die Jagd in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) zuständige Vertreter der Betriebsleitung der SHLF eingeladen werden.

§ 10 Hegebezirke, Obmann

Aufgrund der Größe ist die Hochwildhegegemeinschaft in einzelne Hegebezirke eingeteilt. Jeder Hegebezirk wird von einem Obmann geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern eines Hegebezirkes aus ihren Reihen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Obmann ist für die möglichst genaue Ermittlung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes durch die Mitgliedsreviere verantwortlich. Er bereitet gemeinsam mit den Revieren einen Abschussplanvorschlag vor und stimmt diesen mit den Jagdgenossen ab.

Grundsätzlich soll der bewilligte Abschuss im eigenen Revier erfüllt werden. Innerhalb der Hegebezirke kann mehreren Revieren aber auch ein gemeinsames Abschusskontingent im Stoppverfahren übertragen werden. Um dabei eine Überschreitung des Abschussplans sicher zu verhindern, informiert der Obmann den Vorstand und alle übrigen Reviere über jedes ihm gemeldete, bzw. erlegte Stück.

Der Obmann unterstützt den Vorstand bei der Beurteilung des durchgeführten Abschusses.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind auf das Notwendigste zu beschränken.
- (3) Im Falle der Auflösung der Hochwildhegegemeinschaft ist das verbleibende Vermögen der Initiative PRO NATUR des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. zu übereignen, die dies für Zwecke der Wildhege zu verwenden hat.

§ 12 Wildfolge

Im Einklang mit § 22 a BJagdG sowie §§ 22 und 23 LJagdG wird folgende Wildfolgevereinbarung mit Unterschrift unter dieser Satzung vereinbart:

Es gilt § 23 Abs. 5 LJagdG mit folgender Ausnahme: Trophäe und Wildbret stehen dem Jagdausübungsberechtigten des Revieres zu, in dem das Stück beschossen wurde und werden auf dessen Abschussplan angerechnet.

§ 13 Hegeschau

Jährlich ist eine Hege- und Lehrschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen mit dazugehörendem Unterkiefer des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Hochwildes, einschließlich des Fallwildes vorzuzeigen.

§ 14 Verstöße gegen jagdliche Gesetze und gegen die Satzung

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, an der Erreichung der gemeinsamen Ziele mitzuwirken, die dazu erforderlichen Aufgaben der Hochwildhegegemeinschaft zu unterstützen und die gefassten Beschlüsse zu beachten bzw. umzusetzen.
- (2) Alle Handlungen der Jagderlaubnisinhaber und Jagdgäste werden dem (den) jeweiligen Pächter(n) bzw. Eigenjagdbesitzer(n) zugerechnet. Bei einer Mehrheit von Pächtern (Mitpächtergesellschaft) muss sich jeder Pächter alle Handlungen der Mitglieder zurechnen lassen.
- (3) Bei Verfehlungen beschließt der Vorstand (ggf. nach Anhörung der Obleute der Hegebezirke) über geeignete Maßnahmen.
- (4) Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Meldepflicht, gegen die von der Hochwildhegegemeinschaft festgelegten Abschussrichtlinien oder sonstige Beschlüsse, kann der Vorstand gegen einzelne Mitglieder nach deren Anhörung eine Verwarnung erteilen, bei der unteren Jagdbehörde darauf hinwirken, dass der Abschuss für das jeweilige Revier gesperrt wird und der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder aus der Hochwildhegegemeinschaft auszuschließen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hochwildhegegemeinschaft Frøslev-Jardelunder Moor und Flensburg-West ist das Jagdjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung der Hochwildhegegemeinschaft durch die zuständige Jagdbehörde in Kraft.